

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers
aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten
Klärschlamms aus Kleinkläranlagen
(Schmutzwassergebührensatzung dezentral)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt je Monat:

10,00 € / pro Wohneinheit.

§ 2 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühren betragen bei

Wasserverbrauch pro Jahr	Grundgebühr pro Monat	entspricht WE
0 bis 100 m ³	10,00 €	1
101 bis 200 m ³	20,00 €	2
201 bis 500 m ³	30,00 €	3
501 bis 1.000 m ³	40,00 €	4
1.001 bis 1.875 m ³	60,00 €	6
1.876 bis 3.750 m ³	90,00 €	9
3.751 bis 10.000 m ³	150,00 €	15
10.001 bis 18.750 m ³	200,00 €	20
18.751 bis 37.500 m ³	300,00 €	30
mehr als 37.500 m ³	400,00 €	40

Artikel 2

§ 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

(8) Die Mengengebühr beträgt:

- a) für Schmutzwasser bei der Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers
 - 1) mit Absaugstutzen, der eine Entsorgung ohne Betreten des Grundstücks ermöglicht 6,77 € / m³,
 - 2) ohne einen solchen Absaugstutzen 7,55 € / m³.
- b) bei der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen 52,20 € / m³

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Kremmen, den 05. Dezember 2022

gez.

Busse

Verbandsvorsteher